

A b s c h r i f t

An das
 Bundesministerium für Jusitz
 Postfach 63
 1016 Wien

Präsidentenkonferenz der
 Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
 1014 Wien
 Tel. 01/53441-8570; 8575
 Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
 DW: 8573
c.michelic@lk-oe.at
 GZ:V/1-0708/Mi-83

**Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, das Einführungsgesetz
 zur Zivilprozessordnung, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und
 Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsorganisations-
 gesetz, das Rechtspflegergesetz und das Gerichtsgebührengesetz
 geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2008 – ZVN 2008)**

GZ: BMJ-B11.106/0002-I 8/2008

Wien, 1. Sept. 2008

Die Landwirtschaftskammer Österreich erhebt gegen die im Entwurf gemachten Änderungsvorschläge keinen Einwand, regt jedoch an, den Entfall der Eigenhandzustellung nochmals zu überdenken. Dazu wird Folgendes angeführt:

Die Signalwirkung eines „blauen“ Briefes ist doch eine ganz andere, als die eines „weißen“. Auch aus dem allgemeinen Sprachgebrauch lässt sich dies ableiten. Auch würde durch Entfall der Eigenhandzustellung bei z.B. Ehestreitigkeiten manipulierende Handlungen erleichtert, wenn ein Ehepartner den anderen klagt, die Zustellung der Gerichtsmitteilung als Ersatzempfänger „abfängt“ und so der Beklagte eine unter Umständen verfahrensentscheidende Frist versäumt. Außerdem könnte in Folge der Änderung im Zivilverfahren auch im Grundbuchsrecht etc. mit der gleichen Begründung die Eigenhandzustellung fallen, was für Rechtsinhaber bedeutende Folgen haben könnte. Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass ein Vergleich mit internationalen Gegebenheiten nicht zielführend ist, wenn andere Rechtsordnungen einen „blauen“ Brief nicht kennen.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Włodkowski
 Präsident der
 Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
 Generalsekretär der
 Landwirtschaftskammer Österreich